Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.10.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1307/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.11.2024	**Hauptausschuss**	**Entscheidung**

Anregung gemäß § 24 GO NRW - Aufsichtsrat der BUGA 2031 gGmbH

Grund der Vorlage

Anregungen gemäß § 24 GO NRW von Herrn Ulrich Schmidt

Beschlussvorschlag

Die Anregungen gemäß § 24 GO NRW werden abgelehnt.

Unterschrift

Schneidewind

Begründung

Herr Ulrich Schmidt hat in einer als „Offener Brief“ gekennzeichneten E-Mail vom 27. September 2024 (siehe Anlage) drei Anregungen gemäß § 24 GO NRW vorgebracht, die sich auf den Aufsichtsrat der BUGA Wuppertal 2031 gGmbH beziehen.

Zusammenfassend stellt das Rechtsamt der Stadt Wuppertal fest, dass den Anregungen aufgrund entgegenstehender rechtlicher Vorschriften nicht gefolgt werden kann. Im Einzelnen wird dies wie folgt begründet:

Anregung 1:

„Die Einladung und Tagesordnung der BUGA-Aufsichtsratssitzungen sollen öffentlich im RIS einsehbar gemacht werden.“

Eingangs ist anzuführen, dass die Termine der Aufsichtsratssitzungen im Ratsinformationssystem (RIS) genannt werden.

Grundsätzlich gilt, dass ein Aufsichtsrat ein Innenorgan einer selbständigen juristischen Person ist, das schon seiner Natur nach nicht öffentlich, sondern nur innerhalb der Gesellschaft fungiert. Die Vertraulichkeit der Sitzungen, die sich auch in den Verschwiegenheitsverpflichtungen aller Teilnehmenden an den Sitzungen ausdrückt, ist ebenso rechtsformbedingt zwingend. Diese Vertraulichkeit bewirkt, dass auch schon die die Sitzung vorbereitenden Unterlagen vertraulich, bzw. nicht öffentlich behandelt werden müssen.

Anregung 2:

„Es wird gefordert, dass die Stadt Wuppertal als Mehrheitseigner der BUGA 2031 gGmbH die Verschwiegenheitspflicht innerhalb des Aufsichtsrats weitestgehend aufhebt und die Öffentlichkeit über die Arbeit und Beschlüsse des Aufsichtsrats informiert. Dazu können die Protokolle und Unterlagen der Sitzungen verwendet werden."

Die Stadt hält nur zu 2/3 die Geschäftsanteile an der Gesellschaft; eine notwendige ¾ Mehrheit, die sie in die Lage versetzen würde, die Regelungen des Gesellschaftsvertrags außer Kraft zu setzen, hat sie nicht.
Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen findet ohnehin schon eine umfassende Bürgerbeteiligung und eine Information der Öffentlichkeit über alle wesentlichen Aspekte der Bundesgartenschau statt.

Anregung 3:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen als öffentliche Sitzungen durchgeführt werden. Tagesordnungspunkte, die im Ausnahmefall der Nichtöffentlichkeit bedürfen, sollen am Ende der Sitzung ohne Öffentlichkeit behandelt werden."

Im Unterschied z.B. zu Sitzungen des Rates der Stadt – diesbezüglich ist gesetzlich die Sitzungsöffentlichkeit Grundsatz, vgl. § 48 Abs. 2 GO NRW – ist, wie bereits aufgeführt, ein Aufsichtsrat ein Innenorgan, das gemäß seiner gesellschaftsrechtlichen Ausprägung nicht öffentlich agiert.

Anlage

Offener Brief / Anregungen gemäß § 24 GO NRW per E-Mail vom 27. September 2024 im Originalwortlaut